

Stellungnahme des Gravenbrucher Kreises

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 19. Juli 2018 einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsoBekV)

Stand: 4. September 2018

Der Gravenbrucher Kreis nimmt gern die Möglichkeit wahr, zum Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Der Entwurf ist zu begrüßen. Er übernimmt die europäischen Vorgaben auf angemessene Weise in das deutsche Recht und beschränkt sich auf die notwendig gewordenen Ergänzungen, ohne zusätzliche und vermeidbare Belastungen zu begründen. Er greift auch nicht in schützenswerte Interessen der am Insolvenzverfahren beteiligten Personen oder Dritter ein. Die Implementierung in das deutsche Recht durch eine Verordnung ist ein gangbarer Weg und vermeidet die Beteiligung der Gesetzgebungsorgane.

Andere Veröffentlichungen, die jüngst in den Fokus der an einem Insolvenzverfahren Beteiligten gelangt sind, erfordern hingegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage. Der vorliegende Referentenentwurf, der Art und Weise der in einem Insolvenzverfahren vorzunehmende Veröffentlichungen regelt, ist trotz der sehr unterschiedlichen Verfahren zum Erlass einer Verordnung einerseits und zur Änderung eines Gesetzes andererseits ein hervorragender Anlass dafür, das Thema „Öffentlichkeit in einem Insolvenzverfahren“ umfassender zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Gravenbrucher Kreis den Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 19. Juli 2018 einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet (InsoBekV) zum Anlass, um seine Bedenken zur derzeitig höchstrichterlichen gedeckten Veröffentlichung von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen zum Ausdruck zu bringen und anzuregen, dass die Veröffentlichung von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 2017 (IX ZB 65/16) gesetzlich neu geregelt wird; im Einzelnen:

Mit seinem Beschluss vom 14. Dezember 2017 (IX ZB 65/16) hat sich der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an die öffentliche Bekanntmachung eines Beschlusses über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 64 Abs. 2 InsO geäußert. Der Bundesgerichtshof hat in seinem vorgenannten Beschluss dazu insbesondere ausgeführt:

„[...] Das Insolvenzgericht kann von der Möglichkeit des § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 InsO Gebrauch machen. Ein Beteiligter muss jedoch wenigstens in groben Umrissen erkennen können, ob für ihn Anlass besteht, die

SPRECHER:

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther
Franzosenweg 20
06112 Halle
Tel +49 (0)345 21222-0
Fax +49 (0)345 21222-395

www.gravenbrucher-kreis.de
kontakt@gravenbrucher-kreis.de

AKTIVE MITGLIEDER:

RA Dr. Dirk Andres
RA Axel W. Bierbach
RA Volker Böhm
RA Joachim Exner
RA Udo Feser
RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther
RA Dr. Michael C. Frege
WP StB Arndt Geiwitz
RA WP StB Ottmar Hermann
RA Tobias Hoefler
RA Dr. Michael Jaffé
RA Dr. Frank Kebekus
RA Dr. Bruno M. Kübler
RA Prof. Dr. Rolf-Dieter Mönning
RA Dr. Jörg Nerlich
RA Horst Piepenburg
RA Michael Pluta
RA Dr. Andreas Ringstmeier
RA Christopher Seagon
RA Dr. Sven-Holger Undritz
RA Rüdiger Wienberg

PASSIVE MITGLIEDER:

RA Prof. Dr. Siegfried Beck
RA Joachim G. Brandenburg
RA Dr. Volker Grub
RA Heinrich Müller-Feyen
RA Dr. Wolfgang Petereit
RA Hans P. Runkel
WP StB Werner Schneider
RA Dr. Gerd Gustav Weiland
RA Dr. Jobst Wellensiek

Gravenbrucher Kreis e. V.
Goldsteinstraße 114
60528 Frankfurt am Main

Veinsregister-Nummer VR 16102
Amtsgericht Frankfurt am Main

festgesetzte Vergütung einer näheren Überprüfung zu unterziehen und Rechtsmittel einzulegen. Eine auszugsweise öffentliche Bekanntmachung, bei welcher der Beschluss in einer über das von § 64 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 InsO vorgeschriebene Ausmaß hinausgehenden Weise verkürzt worden ist, ist daher nur wirksam, wenn der auszugsweise veröffentlichte Text folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt: Enthalten sein muss der vollständige – lediglich um die festgesetzten Beträge anonymisierte – Beschlusstenor. In der öffentlich bekannt gemachten Fassung müssen aus den – um die festgesetzten Beträge anonymisierten – Beschlussgründen zumindest enthalten sein die vom Insolvenzgericht angenommene Berechnungsgrundlage (vgl. insbesondere § 1 InsVV), die zugrunde gelegten Zuschläge und Abschläge einschließlich einer schlagwortartigen Bezeichnung und der im Rahmen der Gesamtschau (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Mai 2006 – IX ZB 249/04, ZIP 2006, 1204 Rn. 12 mwN) festgesetzte Gesamtzuschlag oder -abschlag, die vom Insolvenzgericht angenommenen Auslagentatbestände und gegebenenfalls die Entscheidung des Insolvenzgerichts, ob vom Insolvenzverwalter an von ihm beauftragte Dritte aus der Masse bezahlte Vergütungen (vgl. insbesondere § 4 Abs. 1 Satz 3 InsVV) zu berücksichtigen sind. [...]“

(Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14. Dezember 2017, IX ZB 65/16, Rn. 26)

Aus dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 2017 (IX ZB 65/16) geht somit hervor, dass die tragenden Entscheidungsgründe eines Vergütungsfestsetzungsbeschlusses veröffentlicht werden müssen.

Hierin sieht der Gravenbrucher Kreis eine unverhältnismäßige Verletzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Insolvenzverwalter gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, auf die der Gravenbrucher Kreis in dieser Stellungnahme jedoch nicht seinen Fokus legen will.

Vielmehr soll hier darauf aufmerksam gemacht werden, dass die vom Bundesgerichtshof geforderte Veröffentlichung der tragenden Entscheidungsgründe erhebliche – und aus Sicht des Gravenbrucher Kreises auch völlig unnötige – Nachteile für den Schuldner selbst mit sich bringt.

Die veröffentlichten Informationen sind im Internet für jeden und ohne jede Beschränkung zugänglich (siehe nur www.insolvenzbekanntmachungen.de). Sie werden darüber hinaus von gewerblichen Suchmaschinen erfasst und stehen daher für interessierte Dritte ohne jede zeitliche Beschränkung zur Verfügung.

Die Entscheidungsgründe in Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen enthalten jedoch regelmäßig detaillierte Angaben über das Insolvenzverfahren, insbesondere über die Schwierigkeiten im Rahmen der Bearbeitung, denn diese muss das Gericht im Einzelnen würdigen, wenn es die Vergütung des Insolvenzverwalters ermittelt. Aus diesem Grund erhalten Vergütungsfestsetzungsbeschlüsse oftmals Ausführungen über persönliche

Details des Schuldners, Schwierigkeiten seines Geschäftsmodells oder Probleme mit anderen Beteiligten, Angaben zu Verwertungsprozessen, Schwierigkeiten im Umgang mit dem Schuldner oder den Geschäftsleitern sowie auch Angaben zu Gesundheitsproblemen, psychischen Störungen, Gefängnisaufenthalt und Straftaten des Schuldners oder seiner Geschäftsleiter.

Bleibt es daher bei dem vom Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 14. Dezember 2017 (IX ZB 65/16) geforderten Verständnis, werden all diese Informationen einer breiten Öffentlichkeit zur dauerhaften Recherche zur Verfügung stehen und zwar weit über den Abschluss des Insolvenzverfahrens hinaus.

Dies wird die wirtschaftliche Betätigung des Schuldners in Zukunft behindern.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Veröffentlichung auch für insolvente Gesellschaften nachteilige Folgen hat. Denn bei im Rahmen von Insolvenzplänen fortgeführten Unternehmen entspricht die Teilungsmasse zumeist auch dem Unternehmenswert und kann durch die vollständige Offenlegung im Internet für Konkurrenten einen nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsvorteil darstellen und demzufolge die Gesellschaft auch im Nachgang zur Sanierung negativ beeinflussen.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass die Veröffentlichung auch private Daten betrifft, bei denen es aus Sicht des Gravenbrucher Kreises überhaupt keinen Grund gibt, sie solchen Dritten zugänglich zu machen, die nicht unmittelbar am Insolvenzverfahren beteiligt sind.

Dabei ist nichts dagegen einzuwenden – und wird auch bislang schon so gehandhabt –, dass den am Insolvenzverfahren unmittelbar Beteiligten alle für sie notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, denn diese sind Teil der Gerichtsakte, in die die Beteiligten stets Einsicht nehmen können (vgl. § 4 InsO i.V.m. § 299 Abs. 1 ZPO). Die vom Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 14. Dezember 2017 (IX ZB 65/16) geforderte öffentliche Bekanntmachung der tragenden Gründe für den Vergütungsfestsetzungsbeschluss geht jedoch weit über das hinaus, was notwendig ist. Denn von der Vergütungsentscheidung betroffen sind lediglich diejenigen, die ein Interesse am Ausgang des Insolvenzverfahrens haben, und damit vor allem die Gläubiger des Unternehmens. Dies wird auch durch § 64 Abs. 3 InsO deutlich. Hiernach stehen Rechtsmittel gegen den Beschluss ausschließlich dem Verwalter, dem Schuldner und den Insolvenzgläubigern zu. Diese Beschränkung des Zugangs zu Informationen auf einen bestimmten Personenkreis entspricht auch dem sonst im Insolvenzrecht generell inne wohnenden Grundsatz, dass Informationen, die Insolvenzverfahren betreffen, Dritten gegenüber nur eingeschränkt offen stehen. Es gilt im Insolvenzverfahren – genauso wie im Zivilprozess, in dessen Akten an dem Rechtsstreit nicht beteiligte Dritte auch nur unter sehr engen Grenzen Einsicht nehmen können – die sogenannte „Parteiöffentlichkeit“. Dem Insolvenzverfahren ist daher eine gewisse Vertraulichkeit inhärent. Nur dort, wo Dritte betroffen sind oder eine sofortige Information der Öffentlichkeit

notwendig ist, beispielsweise um diese oder den Schuldner zu schützen, ist eine öffentliche Bekanntmachung von bestimmten Informationen im Insolvenzverfahren vorgesehen. Wenn Dritte Akteneinsicht verlangen, d.h. um vollständigen Einblick ersuchen, um sich Details, wie sie nun der Bundesgerichtshof einer breiten Öffentlichkeit ohne jede Zugangsbeschränkung zugänglich machen will, ansehen zu können, müssen sie gegenüber dem Insolvenzgericht ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, wobei die Anforderungen nicht gering sind (vgl. § 4 InsO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO). Diese Erwägungen müssen auch für die Einsichtnahme in den vollständigen Vergütungsfestsetzungsbeschluss gelten, der üblicherweise das gesamte Verfahren widerspiegelt und daher – wie bereits aufgezeigt – wesentliche, den Schuldner betreffende Informationen enthält.

Aus Sicht des Gravenbrucher Kreises ist nicht nachvollziehbar, auf der einen Seite das Einsichtsgesuch eines nichtbeteiligten Dritten in die gerichtlichen Akten des Insolvenzverfahrens unter Verweis auf § 4 InsO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO abzulehnen, wonach das Insolvenzgericht ohne Einwilligung der Parteien nur bei einem glaubhaft gemachten rechtlichen Interesse Einsicht gewähren darf, und auf der anderen Seite dann aber wenig später alle relevanten Informationen mitsamt den Details doch noch im Internet zu veröffentlichen. Dies steht im Widerspruch zum bereits erwähnten Grundsatz der Vertraulichkeit des Insolvenzverfahrens und ist auch nicht notwendig, um Rechte der Beteiligten zu schützen.

Diese kritische Sichtweise lässt sich auch nicht mit dem Verweis entkräften, dass Unternehmen im Internet (etwa unter www.bundesanzeiger.de) gleichfalls zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen verpflichtet sind und daher nicht besonders schlechter stehen. Denn zum einen trifft dies nur auf Unternehmen ab einer bestimmten Größe zu und zum anderen gehen die nunmehr im Raum stehenden zu veröffentlichenden Informationen, insbesondere die persönlichen Daten des Schuldners, weit über die Veröffentlichung von schlichten Bilanzposten einer kaufmännischen Buchhaltung hinaus.

Ein sachgerechter Grund dafür, dass die Information, die aus einem Vergütungsfestsetzungsbeschluss entnommen werden können und die einen nicht unerheblichen Eingriff in die Rechte des Schuldners darstellen, einer breiten Öffentlichkeit mitzuteilen sind, findet sich nicht.

Im Gegenteil gibt es dann in keinem anderen staatlich organisierten Verfahren ein derart massives persönlichkeitsverletzendes Potential wie im Insolvenzverfahren. Auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten lässt sich die Weitergabe all dieser Informationen an eine breite Öffentlichkeit nicht rechtfertigen.

Nach alldem konstatiert der Gravenbrucher Kreis, dass die vom Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 14. Dezember 2017 (IX ZB 65/16) geforderte Publizität der Vergütungsfestsetzungsbeschlüsse somit weit über die gewöhnlicher Weise von (kaufmännisch organisierten) Schuldnern verlangte

Publizität hinausgeht, ohne dass hierfür sachgerechte Gründe vorliegen, die dies rechtfertigen. Dass dieses „Mehr“ an Öffentlichkeit vom Gesetzgeber so nicht gewollt ist, zeigen auch nicht zuletzt die im Beschluss des Bundesgerichtshofs unberücksichtigt gebliebenen Erwägungsgründe der jetzigen Gesetzesfassung (siehe BT Drs. 12/7302, S. 162).

Der Gravenbrucher Kreis fordert den Gesetzgeber daher auf, sich der aufgezeigten Problematik anzunehmen und regt zugleich an, die gesetzlichen Regelungen zur Veröffentlichung von Vergütungsfestsetzungsbeschlüssen – und damit im Besonderen § 64 InsO – aufgrund der hier vorgebrachten Bedenken gegen den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 2017 (IX ZB 65/16) neu zu fassen.

Über den Gravenbrucher Kreis

Im Gravenbrucher Kreis sind seit 1986 Vertreter führender Insolvenzkanzleien Deutschlands zusammengeschlossen, die sich durch umfassende Erfahrung und Kompetenz im Bereich überregionaler Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren auszeichnen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung höchster Qualitäts- und Leistungsstandards, die sie durch das exklusive, von unabhängigen Auditoren geprüfte Zertifikat InsO Excellence nachweisen. Der Kreis hat aktuell 30 Mitglieder (davon 21 aktive und neun passive). Sprecher des Gravenbrucher Kreises ist seit März 2015 Prof. Dr. Lucas F. Flöther.

Seit seiner Gründung sieht sich der Gravenbrucher Kreis gefordert, das Restrukturierungs- und Insolvenzrecht sowie angrenzende Rechtsgebiete aus Sicht der Praxis fortzuentwickeln. Darüber hinaus bringt der Gravenbrucher Kreis seine Erfahrung in grenzüberschreitenden Konzerninsolvenzen ein und beteiligt sich an der Fortentwicklung internationaler Standards und Regeln im Bereich der Restrukturierung.

Der interdisziplinäre Erfahrungsaustausch und die gemeinsamen Diskussionen innerhalb des Gravenbrucher Kreises führen zu profunden Einschätzungen und fachkundigen Stellungnahmen. Diese genießen in der nationalen und internationalen Fachwelt des Restrukturierungs- und Insolvenzrechts hohe Anerkennung und finden in Gesetzgebungsverfahren Gehör.

www.gravenbrucher-kreis.de

Halle (Saale), den 4. September 2018